



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

lic. iur. Armin Eberli
Landratssekretär
Telefon 041 618 79 01
armin.eberli@nw.ch
Stans, 4. Mai 2016

Teilrevision des Gerichtsgesetzes. Mitbericht der Justizkommission

Sehr geehrter Herr Landratspräsident,
sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Justizkommission hat an der Sitzung vom 26. April 2016 die Teilrevision des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz) beraten. Gestützt auf Art. 23b des Landratsgesetzes gibt die Justizkommission folgenden Mitbericht ab.

Die Teilrevision des Gerichtsgesetzes umfasst einerseits die Umsetzung der Motion von Landrat Karl Tschopp betreffend die Änderung der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und deren Anstellungsinstanz und andererseits verschiedene einzelne Anpassungen, die sich aufgrund der Erfahrungen mit dem neuen Gesetz oder angesichts der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung aufdrängen. Diese weiteren Anpassungen waren in der Vernehmlassung vollkommen unbestritten und werden auch von der Justizkommission unterstützt.

Die vom Regierungsrat dem Landrat unterbreitete Anpassung des Gerichtsgesetzes entspricht in Bezug auf die Verschiebung der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft vom Obergericht zum Regierungsrat dem Auftrag der gutgeheissenen Motion. Der Regierungsrat beantragt indessen, insbesondere auch unter Berücksichtigung des klaren Ergebnisses der Vernehmlassung, die Vorlage in diesem Punkt abzulehnen und ihr im Übrigen zuzustimmen.

Die Justizkommission spricht sich ebenfalls gegen eine Verschiebung der Aufsicht aus. Die Staatsanwaltschaft ist gemäss Art. 4 StPO (SR 312.0) in der Rechtsanwendung unabhängig und allein dem Recht verpflichtet. Ziel dieser Regelung ist die Sicherung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft, d.h. der Schutz vor Interessenkonflikten und vor Einflussnahmen auf ihre Geschäftsführung. Insbesondere Eingriffe politischer Behörden in die konkrete Strafverfolgungstätigkeit der Staatsanwaltschaft sind unbedingt auszuschliessen. Strafprozesse betreffen immer Personen und können von grosser Tragweite sein. Die Aufsicht durch das unabhängige Obergericht, welches viel weniger als der Regierungsrat in der Öffentlichkeit steht, ist besser geeignet, die Gefahr einer Einflussnahme auszuschliessen. Eine Verpolitisierung der Aufsicht ist unbedingt zu verhindern.

Mit dem Verbleiben der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft beim Obergericht ist auch von einer Änderung der Anstellungsinstanz für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte hin zum Regierungsrat abzusehen. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte behalten dadurch auch ihre hohe demokratische Legitimation. Der Landratsbeschluss über die Festlegung der Anstellungsinstanz im Sinne der Personalgesetzgebung ist somit nicht zu ändern.

Die Teilrevision betrifft auch die Stellung der Justizkommission (vgl. Art. 23 Landratsgesetz). Die vorgesehenen Anpassungen werden von der Justizkommission vollumfänglich unterstützt. Die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und die Gerichte, welche auch für die Strafgerichtsbarkeit zuständig sind, durch *eine* Kommission, die als eine ihrer Hauptaufgaben diese Aufsichtsfunktion wahrnimmt, hat sich bewährt.

Die Justizkommission beantragt dem Landrat einstimmig (7:0 Stimmen), auf die Teilrevision des Gerichtsgesetzes einzutreten und den Anträgen des Regierungsrats gemäss dessen Beschluss Nr. 237 vom 12. April 2016 vollumfänglich zu folgen.

Freundliche Grüsse

JUSTIZKOMMISSION

Präsidentin



Michèle Blöchliger

Sekretär



Armin Eberli